



Michelin Reifenwerke AG & Co.
KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
E-Mail: motorrad@michelin.com
https://www.michelin.de

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN MIT EU-TYPGENEHMIGUNG

Nummer 2184-H
Version: 1.0

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der EU-Typgenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version		Handelsbezeichnung
e4*2002/24*2840		SUZUKI	DC		GW 250 Inazuma
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten	
Vorne	Hinten	110/80 - 17 57H TL/TT		140/70 - 17 66H TL/TT	
3.00x17	4.00x17				
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
2)	110/70 ZR 17 M/C (54W) TL	Power RS #	150/60 ZR 17 M/C (66W) TL	Power RS #	
2)	110/70 ZR 17 M/C (54W) TL	Pilot Power 2CT	150/60 ZR 17 M/C (66W) TL	Pilot Power 2CT	
2)	110/70 R 17 M/C 54H TL	Power RS #	140/70 R 17 M/C 66H TL	Power RS #	
2)	110/70 R 17 M/C 54H TL/TT	Pilot Street Radial	140/70 R 17 M/C 66H TL/TT	Pilot Street Radial	
2)	110/70 - 17 M/C 54H TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17 M/C 66H TL/TT	Pilot Street	
2)	110/70 - 17 M/C 54S TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17 M/C 66S TL/TT	Pilot Street	
2)	110/70 - 17 M/C 54H TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17 M/C 66S TL/TT	Pilot Street	
2)	110/70 - 17 M/C 54S TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17 M/C 66H TL/TT	Pilot Street	
2)	110/70 ZR 17 M/C (54W) TL	Pilot Power #	150/60 ZR 17 M/C (66W) TL	Pilot Power 2CT	
2)	110/70 R 17 M/C 54H TL/TT	Pilot Street Radial	150/60 R 17 M/C 66H TL/TT	Pilot Street Radial	
2)	110/70 ZR 17 M/C (54W) TL	Pilot Power #	150/60 ZR 17 M/C (66W) TL	Pilot Power #	

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder. Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

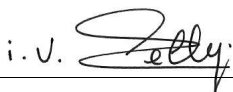
Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 16.03.2020

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co.
KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
E-Mail: motorrad@michelin.com
https://www.michelin.de

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN KRAFTRÄDERN MIT EU-TYPGENEHMIGUNG**

**Nummer 2184-H
Version: 1.0**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der EU-Typgenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e4*2002/24*2840		SUZUKI	DC	GW 250 Inazuma
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	110/80 - 17 57H TL/TT		140/70 - 17 66H TL/TT
3.00x17	4.00x17			
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
2)	110/70 ZR 17 M/C (54W) TL	Pilot Power 2CT	150/60 ZR 17 M/C (66W) TL	Pilot Power #

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder. Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

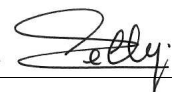
Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 16.03.2020

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen